

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Gerichtsgebühren
Vergütung in Finanzgerichtsverfahren
(Jürgen F. Berners) 1

Honorarmanagement
Abrechnung von Sondertatbeständen im Gebührenrecht der StBVV
(Ulrike Geismann) 2

Honorarforderung
Terminsgebühr 2.0 – einfacher, besser, praxisfreundlicher?
(Werner Becker) 4

Kollegenecke

(Vorläufige) Zahlung der Gerichtskosten trotz Erinnerung?
(Werner Becker) 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

für Sie als Steuerberater gehört es nicht unbedingt zu den beliebtesten Aufgaben, vor dem Finanzgericht zu prozessieren. Aber Ihre Mandanten erwarten, dass Sie die Gerichtskostenhöhe kennen und ungerechtfertigte Kostenansprüche abwehren. Herr Berners stellt für Sie kompakt die Vergütung in Finanzgerichtsverfahren dar.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Gerichtsgebühren Vergütung in Finanzgerichtsverfahren

Die Honorierung in finanzgerichtlichen Verfahren ist in § 45 StBVV geregelt. Diese Vorschrift verweist auf das RVG. Der **Streitwert** für die Gebühren bemisst sich gem. § 23 Abs. 1 RVG nach dem Gerichtskostengesetz (GKG). Im finanzgerichtlichen Verfahren ist dies i. d. R. dem Antrag des Klägers zu entnehmen. Wenn dieser – wie meist – auf eine Geldleistung gerichtet ist, ist dies der Streitwert. Meist geht es um die Herabsetzung des Steuerbetrags. In solchen Fällen besteht der Gegenstandswert aus dem Differenzbetrag zwischen dem festgesetzten und dem begehrten (geringeren) **Steuerbetrag**. Nebenleistungen wie der Solidaritätszuschlag oder die Kirchensteuer gehören nicht zum Streitwert. Im finanzgerichtlichen Verfahren beträgt der **Mindeststreitwert 1.500 EUR** (§ 63 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 52 Abs. 4 Satz 1 GKG). Eine **gerichtliche Verfahrensgebühr** von mindestens 284 EUR ist nach Eingang der Klage an das Finanzgericht zu zahlen. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Betrag angerechnet. Im gerichtlichen Verfahren auf **Aussetzung der Vollziehung** gibt es diesen Mindeststreitwert nicht. Der Gegenstandswert wird mit **10% – 25%** des Streitwerts des Hauptverfahrens angesetzt, meist jedoch mit 25%.

Sollte der Streitwert nicht bestimmt werden können, so gilt als Auffangstreitwert ein Betrag i. H. v. 5.000 EUR (§ 52 Abs. 2 GKG). Werden Verfahren miteinander verbunden (§ 73 Abs. 1 Satz 1 FGO), so hat dies erst ab dem Zeitpunkt der Verbindung die Folge, dass die Gegenstandswerte zu addieren sind. Vorher entstandene jeweilige Gebühren bleiben bestehen (zu den verschiedenen möglichen Streitwerten vgl. Berners, Praxiskommentar zur StBVV, D.VII).

Verfahrensgebühr

Die Verfahrensgebühr ist in Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 2 des Vermögensverzeichnisses zum RVG geregelt. Sie entsteht für „das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.“ Die Gebühr entsteht also bereits sehr frühzeitig, z. B. mit der Erteilung des Klageauftrags. Dazu muss der Steuerberater noch nichts weiter getan haben. Der Gebührensatz beträgt nach VV-Nr. 3200 **1,6**. Wird das Verfahren vorzeitig beendet, so beträgt die **reduzierte Verfahrensgebühr 1,0** (VV-Nr. 3301 i. V. m. VV-Nr. 3201). Dies ist dann der Fall, wenn z. B. die Klage zurückgenommen wird. Streitig ist, ob die **außergerichtliche Geschäftsgebühr** für den Einspruch auf die Verfahrensgebühr **angerechnet** wird. Für Rechtsanwälte ergibt sich eine Anrechnung aus Teil 3, Vorbemerkung 3, Abs. 4 RVG. Die Anrechnung besagt, dass die Geschäftsgebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet wird. Bei einem Steuerberater entsteht jedoch keine Geschäftsgebühr nach der vorbezeichneten Nummer der VV (vergleiche im Einzelnen Berners, Praxiskommentar zur StBVV, § 45 Rz. 31 ff.).

Terminsgebühr

Für die Teilnahme an einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin und auch bei der Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins entsteht die Terminsgebühr. Sie beträgt **1,2** nach VV-Nr. 3202, ohne Wahrnehmung eines Termins entsteht sie z. B. bei einem Gerichtsbescheid nach § 90a FGO nach VV-Nr. 3202.

Erledigungsgebühr

Im Steuerrecht sind Vergleiche nicht möglich, daher gibt es den Begriff der Einigungsgebühr nicht. An ihre Stelle tritt die sog. Erledigungsgebühr nach VV-Nr. 1002. Sie beträgt **1,0** im gerichtlichen Verfahren.

Beweisgebühr

Für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen in Angelegenheiten, in denen mindestens 3 Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden, beträgt der Gebührensatz **0,3** (also verschwindend wenig).

Auslagen

Die Auslagen sind ähnlich wie in der StBVV geregelt. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ergeben sich diese aus Teil 7 des Vermögensverzeichnisses des RVG.

Übersicht

Verfahrensgebühr	1,6
Anrechnung Geschäftsgebühr strittig	
Terminsgebühr	1,2
Beweisgebühr	0,3
Erledigungsgebühr	1,0

Das Gericht erlässt eine **Kostengrundentscheidung**. Es entscheidet dabei über die entstandenen Aufwendungen je nach dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen. Der Steuerberater stellt dann einen **Kostenfestsetzungsantrag** an das Gericht. Der daraufhin ergehende gerichtliche **Kostenfestsetzungsbeschluss** hat die Wirkung eines rechtskräftigen Titels und kann ohne weiteres Gerichtsverfahren zwangsvollstreckt werden. Sollte der Mandant die Kosten des Steuerberaters für den Bereich des Unterliegens oder des vollständigen Unterliegens nicht zahlen, so kann der Steuerberater ein sog. **Vergütungsfestsetzungsverfahren** gegenüber seinem Mandanten erwirken (§ 11 RVG). Der darauf ergehende Beschluss hat auch die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils und kann gegenüber dem Mandanten vollstreckt werden.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Freilassing

Honorarmanagement

Abrechnung von Sondertatbeständen im Gebührenrecht der StBVV

Bereits bei Begründung des Mandatsverhältnisses sollte der Steuerberater gewisse Spielregeln hinsichtlich seines Tätigwerdens und der sich daraus ergebenden Honorarforderungen beachten.

Honorargestaltung für Steuerberater

Zunächst muss er seiner Informationspflicht gem. § 4 Abs. 4 StBVV gerecht werden, indem er den Mandanten verpflichtend in Textform auf die Möglichkeit der Abänderbarkeit der Vergütung hinweist. Zudem sollte eine Auftragsdokumentation bzw. ein Vertrag in schriftlicher Form erfolgen, deren bzw. dessen Kenntnisnahme der Mandant gegenzeichnet. Darin sollten möglichst detailliert alle zukünftig für den Mandanten auszuführenden Leistungen und durchzuführenden Tätigkeiten im Einzelnen aufgelistet sein.

Pauschalvereinbarung

Die Pauschalvereinbarung kann grundsätzlich nach § 14 Abs. 1 StBVV immer nur dann geschlossen werden, wenn für denselben Mandanten (Auftraggeber) einzelne oder mehrere laufend auszuführende Tätigkeiten anfallen. Dabei ist zu beachten, dass die Pauschalvereinbarung zwingend schriftlich getroffen werden muss, für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr. Zudem müssen in dieser Vereinbarung die vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen und die entsprechenden Zeiträume für die diese Leistungen erbracht werden sollen im Einzelnen aufgeführt werden. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die einzelnen Tätigkeiten inhaltlich hinreichend bestimmt werden. Ansonsten könnte es im Rahmen evtl. sich ergebender Streitigkeiten hinsichtlich der Gebührenrechnung und der Gebührenhöhe für den Steuerberater schwierig werden, seine Gebührenforderungen durchzusetzen.

Beratungshinweis

Eine Vereinbarung über eine Pauschalvergütung über alle vom Steuerberater, für den individuellen Mandanten zu erledigenden Tätigkeiten, ist von vornherein unzulässig.

Die Vereinbarung über eine Pauschalvergütung ist **ausgeschlossen**, wenn es sich um die folgenden Tätigkeiten handelt:

- Anfertigung von Steuererklärungen, welche nicht jährlich wiederkehren
- Ausarbeitung von Gutachten nach § 22 StBVV
- Teilnahme an Prüfungen nach § 29 StBVV
- Für die in § 23 StBVV genannten sonstigen Einzel-tätigkeiten

- Für die Beratung und Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren gem. § 40 StBVV sowie in gerichtlichen Verfahren gem. §§ 44 und 45 StBVV

Beratungshinweis

Die im Rahmen einer Pauschalvergütung eingeforderten Gebühren sollten in einem angemessenen Verhältnis zur vom Steuerberater erbrachten Leistung stehen. Zudem gilt es zu beachten, dass die Vereinbarung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr getroffen wird.

Einzelne, nicht jährlich regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten eignen sich somit **nicht** für eine Pauschalvereinbarung.

Wird die Vereinbarung über eine Pauschalvergütung zwischen Mandant und Steuerberater nur mündlich geschlossen und das Erfordernis der Schriftform nicht erfüllt, liegt ein Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen vor, der in der Folge einen Rückforderungsanspruch des Mandanten begründet. Für alle Tätigkeiten, welche die Pauschalvergütungsvereinbarung umfassen soll, kann nur eine einzige Pauschale vereinbart werden. Dies ist mit dem Gebührenrecht grundsätzlich vereinbar.

Sicherlich bietet die Vereinbarung einer Pauschalvergütung diverse **Vorteile**: Zum einen weiß der Steuerberater, dass er bereits im Vorfeld mit dem Mandanten gebührenrechtlich die wichtigen Dinge vorab vereinbart hat, sodass beide Parteien genau wissen, wie hoch die Gebühren sein werden. Zum anderen besteht für den Steuerberater nur eine sehr geringe Gefahr, dass der Mandant bezüglich der Gebührenrechnung Einwände geltend machen wird. Denn selbige wurden meist im Vorfeld, im Rahmen der Vereinbarung der Pauschalvergütung bereits bereinigt.

Trotz allem hat die Vereinbarung einer Pauschalvergütung für den Steuerberater sicherlich auch den **Nachteil**, dass er an die mit dem Mandanten vereinbarte Pauschalvergütung zunächst einmal gebunden ist, unabhängig davon, in welchem Umfang sich die von der Pauschalvergütung umfassten Tätigkeiten ggf. zukünftig gestalten. Deshalb sollte bei Abschluss der Pauschalvergütungsvereinbarung zwingend darauf geachtet werden, dass diese nicht für einen zu

langen Zeitraum geschlossen wird. Denn letztendlich würde ansonsten keine Win-win-Situation für den Steuerberater und den Mandanten mehr gegeben sein, sofern der Zeitaufwand im Verhältnis zur vereinbarten Pauschalvergütung exponentiell steigen würde.

Prüfung von Steuerbescheiden

Die Gebühr hinsichtlich der Abrechnung der Prüfung von Steuerbescheiden ergibt sich aus § 28 StBVV. Hier kann der Steuerberater die Zeitgebühr abrechnen. Diese beträgt je angefangene halbe Stunde zwischen 30 und 70 EUR. Diese Gebühr kann unabhängig von der Tatsache abgerechnet werden, ob der Steuerberater, der selbige geltend macht, die Steuererklärung, deren Bescheid er prüft, selbst erstellt hat.

Abrechnung der Zeitgebühr nach § 13 StBVV

Die Zeitgebühr wird insbesondere dann abgerechnet, wenn die StBVV nur die Abrechnung selbiger vorsieht. Dies sind insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- Die Anfertigung von Erklärungen zur Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken,
- die Prüfung von Steuerbescheiden nach § 28 StBVV,
- die Teilnahme an Prüfungen nach § 29 Nr. 1 StBVV,
- die Einrichtung einer Buchführung nach § 32 StBVV,
- sonstige Tätigkeiten bei der Buchführung nach § 33 Abs. 7 StBVV,
- sonstige Tätigkeiten bei der Lohnbuchführung nach § 34 Abs. 5 StBVV.
- Bei Mitwirkung an einer Steuerbescheinigung nach § 28 Abs. 2 StBVV.
- Bei Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem steuerlichen Revisionswesen nach § 36 StBVV.

Zudem kann die Zeitgebühr abgerechnet werden bei der Anfertigung und Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlussvorarbeiten nach § 35 Abs. 3 StBVV, sowie im Rahmen der Erteilung von steuerlichen Bescheinigungen nach § 38 StBVV.

Der Steuerberater sollte über Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der erbrachten Tätigkeiten einen Leistungsnachweis in schriftlicher Form führen. Denn insbesondere wenn die angefangene halbe

Stunde am oberen Gebührenrahmen von 70 EUR abgerechnet wird, ist es ratsam, jederzeit dem Mandanten gegenüber den Nachweis erbringen zu können, der diese Gebührenhöhe rechtfertigt. Insbesondere sollte im Rahmen dieser Leistungserfassung auch dokumentiert werden, welchem Mitarbeiter der Kanzlei der jeweilige Zeitaufwand zuzurechnen ist. Der Zeitaufwand sollte nach objektiven Maßstäben jederzeit nachvollziehbar sein, insbesondere auch im Hinblick auf evtl. entstehende gebührenrechtliche Streitigkeiten, deren Ende prozessual entschieden wird.

Das LG Düsseldorf beschäftigte sich in einem Urteil vom 4.9.2013 (9O64/10U) ausführlich mit der Frage, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen Honoraransprüche als angemessen anzusehen sind. Im Tenor des Urteils führt das LG Düsseldorf im Weiteren aus, dass der anzusetzende Stundensatz vorrangig von Umfang, Schwierigkeitsgrad und Bedeutung der konkret ausgeführten Tätigkeit abhängt. Nur weil die Arbeiten von einem Steuerberater ausgeführt wurden, rechtfertigt z. B. das Ausfüllen von Fragebögen nicht die Abrechnung des Höchstsatzes, denn nach Ansicht des Gerichts hätte diese Tätigkeit auch von einem Steuerfachangestellten ausgeführt werden können.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn (www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Honorarforderung

Terminsgebühr 2.0 – einfacher, besser, praxisfreundlicher?

Durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) vom 23.7.2013 (BGBl 2013 I, S. 2586) wurde das Kostenrecht reformiert. In diesem Zusammenhang wurde auch der Anwendungsbereich der Terminsgebühr erweitert. Der Tatbestand der Terminsgebühr in Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG wurde für sämtliche Termine neu gefasst. Mit der Neufassung wurde zum einen klargestellt, dass die Terminsgebühr unabhängig davon entstehen kann, ob in dem zugrunde liegenden Verfahren eine **mündliche Verhandlung vorgeschrieben** ist. Zum anderen wurde der Anwendungsbereich der Terminsgebühr für gerichtliche Termine erweitert. Die Terminsgebühr soll in **allen gerichtlichen Terminen** – mit

Honorargestaltung für Steuerberater

Ausnahme eines Verkündungstermins – anfallen. Zudem erhält der Steuerberater wie bisher eine Terminsgebühr für die **Mitwirkung an Besprechungen** zur Vermeidung oder Erledigung eines Verfahrens (vgl. HBR 1/2014). Wie sich diese Neuregelung auf die Gebührenabrechnung des in einem Finanzrechtsstreit mandatierten Steuerberaters auswirkt, wird nachfolgend unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Kostenrecht aufgezeigt.

Terminsgebühr vor Inkrafttreten des 2. KostRMOG

Eine Terminsgebühr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 RVG i. V. m. Nr. 3202 und 3104 VV RVG entstand nach Vorbemerkung 3 Abs. 3 Halbsatz 1 VV RVG a. F. – außer für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweistermin oder für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins – für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen **auch ohne die Beteiligung des Gerichts**. Dabei zeigt die Formulierung „auch ohne Beteiligung des Gerichts“, dass derartige Besprechungen auch mit Beteiligung des Gerichts die Gebühr auslösen können.

Der Hessische VGH (vgl. Beschluss v. 21.12.2015, 5 E 2089/15, RVGreport 2016, S. 180) geht davon aus, dass derartige auf eine einvernehmliche Beendigung des Rechtsstreits gerichtete Besprechungen mit Beteiligung des Gerichts **nicht nur in den genannten Terminen** bei Anwesenheit der Bevollmächtigten vor dem Gericht eine Terminsgebühr auslösen, sondern auch außerhalb derartiger Termine etwa dann, wenn der Berichterstatter jeweils telefonisch mit den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung des Rechtsstreits erörtert. Es gibt nach Auffassung des Hessischen VGH keinen nachvollziehbaren Grund, warum der Bevollmächtigte in diese Fällen schlechter stehen sollte, als wenn er unmittelbar in einem Verhandlungstermin unter Mitwirkung des Richters eine Einigung bespricht (vgl. auch HBR 7/2011 und 3/2013).

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung eine **andere Auffassung** vertritt. So ist z. B. das FG Münster (vgl. Beschluss v. 10.9.2012, 4 KO 2422/12, EFG 2012, S. 2239, m. w. N.) der Meinung, dass für die Beanspruchung der Terminsgebühr notwendig ist, dass eben die **Verfahrensbeteiligten bzw. deren Be-**

vollmächtigte selbst miteinander in einen Kommunikationsaustausch treten. Vor diesem Hintergrund stelle die einseitige (telefonische) Besprechung des Bevollmächtigten eines Beteiligten mit dem Gericht regelmäßig keine Besprechung i. S. d. Terminsgebührentatbestands dar. Dies gelte selbst dann, wenn die andere Seite anschließend über das Gespräch (Telefonat) mündlich bzw. fernmündlich in Kenntnis gesetzt werde (vgl. auch HBR 8/2015 und 2/2014).

Da die Vergütung nach § 60 Abs. 1 Satz RVG i. d. F. des 2. KostRMOG nur noch dann nach dem bisherigen (alten) Recht zu berechnen ist, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit i. S. d. § 15 RVG vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Bevollmächtigte vor diesem Zeitpunkt bestellt oder beigeordnet worden ist, und das 2. KostRMOG am 1.8.2013 in Kraft getreten ist, soll die alte Rechtslage wegen **Auslaufen des alten Rechts** hier nicht weiter beleuchtet werden.

Terminsgebühr nach neuem Recht

Nach Nr. 3202 VV RVG kann im Verfahren vor dem Finanzgericht eine Terminsgebühr i. H. v. 1,2 entstehen. Die mit Wirkung vom 1.8.2013 neu gefasste Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Die Terminsgebühr entsteht sowohl für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Sie entsteht jedoch nicht für die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins nur zur Verkündung einer Entscheidung. Die Gebühr für außergerichtliche Termine und Besprechungen entsteht für

- 1. die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins und*
- 2. die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.“*

Zur Frage, ob insbesondere telefonisch geführte Besprechungen mit dem Richter **außerhalb anberaumter Gerichtstermine** eine Terminsgebühr entstehen lassen können, liegen zwischenzeitlich erste Gerichtsentscheidungen vor.

Einseitige Besprechung einer Partei mit Gericht lässt keine Terminsgebühr entstehen

Das FG Baden-Württemberg (Beschluss v. 4.12.2014, 8 KO 2155/14, DStR 2015, S. 1943) führt aus, dass nach der bisherigen Fassung der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Alt. 3 VV RVG die Terminsgebühr durch die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen **auch ohne Beteiligung des Gerichts** angefallen ist. Durch die Einfügung des Wortes „**außergerichtlich**“ habe der Gesetzgeber nunmehr – ohne dies allerdings in der Gesetzesbegründung auszuführen (BT-Drs. 17/11471, S. 274, 275) – eindeutig geregelt, dass Besprechungen mit dem Richter **außerhalb anberaumter Gerichtstermine** keine Terminsgebühr entstehen ließen. Das gelte insbesondere für Telefonate nur einer Prozesspartei mit dem Berichtserstatter, ohne die Gegenseite zumindest mittelbar einzubeziehen und entspreche schon bisher der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung.

Die Intention des Gesetzgebers, außergerichtliche Einigungen zu fördern und zu honorieren, bestimme auch das 2. KostRMOG. Die Terminsgebühr sei (seinerzeit) durch das RVG vom 5.5.2004 (BGBl 2004 I, S. 718) eingeführt worden. Der Gesetzgeber habe durch sie einen Anreiz für außergerichtliche Einigungen schaffen wollen. In der Einzelbegründung des Regierungsentwurfs zu Absatz 3 der Vorbemerkung zu Teil 3 des VV RVG (BT-Drs. 15/1971, S. 209) heiße es, „*deshalb soll die Gebühr auch schon verdient sein, wenn der Rechtsanwalt an auf die Erledigung gerichtete Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts mitwirkt, ...*“.

OVG Bremen schließt sich an

Das OVG Bremen (vgl. Beschluss v. 24.4.2015, 1 S 250/14, NJW 2015, S. 2602) geht in Übereinstimmung mit dem FG Baden-Württemberg ebenfalls davon aus, dass Besprechungen mit dem Richter **außerhalb anberaumter Gerichtstermine** keine Terminsgebühr nach Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG entstehen lassen. Die Regelung unterscheide zwischen **gerichtlichen Terminen** einerseits und **außergerichtlichen Terminen** und Besprechungen andererseits. Daraus folge, dass insbesondere telefonisch geführte Besprechungen mit dem Richter **außerhalb anberaumter Gerichtstermine** keine Terminsgebühr entstehen lassen könnten, weil es sich bei diesem Gespräch, das zwar ein bestimmtes gerichtliches Verfahren zum Gegenstand habe, aber außerhalb eines Gerichtstermins stattfinde, nicht um eine **außergerichtliche Besprechung** handele.

Die hier erfolgte Auslegung der Regelung – so das OVG Bremen – stütze sich insbesondere auf den Wortlaut der Regelung sowie auf ihre Systematik. Der Zweck der Regelung bestehe zwar darin, den Beitrag des Anwalts bzw. Steuerberaters an einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens zu honorieren. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Vorschrift trotz dieses eher allgemeinen Regelungsziels im Einzelnen regelt, unter welchen Voraussetzungen die Gebühr anfallt. Diese den Tatbestand bestimmende **differenzierte Struktur** könne nicht unter Verweis auf einen allgemeinen Zweck der Norm überspielt werden.

Beratungshinweis

- Zum einen soll klargestellt werden, dass die Terminsgebühr für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten **außergerichtlichen** Besprechungen unabhängig davon entsteht, ob für das gerichtliche Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist oder nicht. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich das zwar nicht eindeutig, jedoch lässt die **Begründung des Regierungsentwurfs** keine Zweifel daran, was gewollt war (vgl. Schneider/Thiel, Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte, Änderungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG), 1. Aufl. 2013, S. 184).
- Zum anderen sollen alle **gerichtlichen** Termine – mit Ausnahme bloßer Verkündigungstermine – eine Terminsgebühr auslösen. Die Erweiterung bezieht sich insbesondere auf die vom Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckten Anhörungs- oder Protokollierungstermine (vgl. MAV-Mitteilungen, Januar/Februar 2014, S. 7).

Umstritten ist, ob eine Terminsgebühr auch dann entsteht, wenn die Parteien nur **mittelbar** über das Gericht miteinander kommunizieren, ohne dass ein **unmittelbarer Kommunikationsaustausch** zwischen den Parteien stattfindet. Die Neufassung der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG durch das 2. KostRMOG hat nicht zu einer eindeutigen Klärung beigetragen. Die Gesetzesbegründung schweigt nämlich zur Frage, ob mit der Aufnahme des Wortes „**außergerichtlich**“ in der geänderten Fassung der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG – wie es das FG Baden-Württemberg (Be-

Honorargestaltung für Steuerberater

schluss v. 4.12.2014, 8 KO 2155/14, DStR 2015, S. 1943) annimmt – (auch) „eindeutig“ geregelt wird, dass die Terminsgebühr nicht entsteht, wenn nur **eine Partei** eine Besprechung mit dem **Gericht** führt und eine Erledigung erreicht wird (vgl. Raab, Anmerkung zu der Entscheidung des FG Baden-Württemberg v. 4.12.2014, DStR 1015, S. 1943).

Die weitere Streichung des Zusatzes „auch ohne Beteiligung des Gerichts“ kann (auch) dahingehend verstanden werden, dass es nicht mehr darauf ankommt, welche Personen an der Besprechung beteiligt sind, sodass auch eine Besprechung zwischen einer Partei und dem Gericht ausreichend wäre (vgl. Raab, a. a. O. unter Hinweis auf Mayer, FD-RVG 2015, 369709).

Nach ganz h. M. in der bisherigen Rechtsprechung (vgl. die Nachweise bei Feiter, StBVV-Kommentar, § 45 StBVV, Rz. 9) muss die Gegenseite allerdings **unmittelbar** an der Besprechung beteiligt sein. Begründet wird dies mit dem (nach wie vor nicht ganz eindeutigen) Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Danach muss der Gesprächspartner in der Lage sein, über den **Streitstoff zu verfügen**, was bei einem Richter (prozessual) nicht der Fall ist. Nach a. A. reicht es aus, wenn die Besprechung **mittelbar** über das Gericht erfolgt. Telefonate der Parteien mit dem Gericht würden die direkte Kontaktaufnahme ersetzen, die Konstellation sei mit derjenigen einer Telefonkonferenz vergleichbar.

Zur Klärung der Frage, ob bzw. inwiefern nach der neuen gesetzlichen Bestimmung eine Terminsgebühr für Besprechungen anfallen kann, bedarf es einer **BGH-Entscheidung** (Hensens, Anmerkung zum Beschluss des Hessischen VGH v. 21.12.2015, RVGreport 2016, S. 180).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Kollegenecke

(Vorläufige) Zahlung der Gerichtskosten trotz Erinnerung?

Frage: Mit der Erinnerung können bekanntlich Einwendungen erhoben werden, die sich gegen den Kostenansatz richten (§ 66 Abs. 1 Satz 1 GKG), also gegen

den Ansatz einzelner Kosten oder deren Höhe und gegen den zugrunde liegenden Streitwert. Muss ein Erinnerungsführer die Gerichtskosten dennoch zunächst entrichten, wenn **ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit** der Kostenrechnung bestehen?

Antwort: Grundsätzlich haben Erinnerungen gegen den Kostenansatz nach § 66 Abs. 7 Satz 1 GKG **keine aufschiebende Wirkung**. Der Einzelrichter, der nach § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG über die Erinnerung zu entscheiden hat, kann aber **auf Antrag oder von Amts wegen** die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (§ 66 Abs. 7 Satz 2 GKG). Unter welchen Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung anzuordnen ist, regelt das GKG nicht. In Verfahren vor Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit kann insoweit jedoch an die Grundsätze angeknüpft werden, die für die **Aussetzung der Vollziehung (AdV)** nach § 69 Abs. 3 Satz 1 FGO entwickelt worden sind. Die aufschiebende Wirkung ist danach anzuordnen, wenn bei summarischer Prüfung **ernstliche Zweifel** an der Rechtmäßigkeit der Kostenrechnung bestehen oder wenn deren Vollziehung für den Kostenschuldner eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (§ 69 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 FGO).

Ernstliche Zweifel i. S. d. § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO sind zu bejahen, wenn bei **summarischer Prüfung** neben den für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung von Tatfragen bewirken. Die für die Rechtswidrigkeit sprechenden Gründe müssen dabei nicht überwiegen. Bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kostenrechnung, kann deren Vollziehung auch **keine unbillige Härte** für den Kostenschuldner bedeuten. Ebenso wie eine AdV nach § 69 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO wegen unbilliger Härte der Vollstreckung nicht in Betracht kommt, wenn an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Steuerbescheide keine Zweifel bestehen, ist demgemäß auch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Kostenerinnerung abzulehnen, wenn keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kostenrechnung bestehen (vgl. BFH, Beschluss v. 18.1.2017, IV S 8/16, BFH/NV 2017, S. 479; ebenso bereits Sächsisches FG, Beschluss v. 21.4.2010, 3 Ko 531/10, unter II.2.).

Beratungshinweis

Der Revisionsbeschluss des BFH belegt – wieder einmal – in aller deutlicher Deutlichkeit, dass der Gesetzgeber nicht von ungefähr für Verfahren vor dem BFH Vertretungszwang nach § 62 Abs. 4 FGO vorschreibt.

Der Vertretungszwang vor dem BFH hat den Zweck, eine **sachgerechte Prozessführung** vor dem BFH sicherzustellen. Im Interesse der Rechtspflege, aber auch im Interesse einer ordnungsgemäßen und wirksamen Wahrnehmung der Rechte des betroffenen Bürgers sollen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nur noch von solchen Personen eingelegt werden dürfen, die durch ihre **fachliche Vorbildung** in der Lage sind, die Aussichten der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel richtig einzuschätzen und das Verfahren vor dem BFH selbst sachgerecht zu führen (vgl. Spindler in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 62 FGO Rz. 89, mit Hinweis auf BFH, Beschluss v. 16.1.1984, GrS 5/82, BStBl 1984 II, S. 439).

Vorliegend hat der Prozessbevollmächtigte im Erinnerungsverfahren u. a. geltend gemacht, es seien fehlerhaft 2,0 statt nur 1,0 Gebühren angesetzt worden. Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil sei nämlich wegen Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin (Kostenschuldnerin) – einer GmbH – zurückgenommen worden. Einer Erwähnung

des Wortes „**Rücknahme**“ habe es nicht bedurft, weil die **Rücknahmeabsicht** durch den Vortrag, es erfolge keine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde mehr, da die Gesellschaft nicht über ausreichend liquide Mittel verfüge, um das Verfahren führen zu können, deutlich zum Ausdruck gekommen sei.

Der BFH sieht dies jedoch anders. Wird von einem **Angehörigen eines rechts- und steuerberatenden Berufs** nach Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde mitgeteilt, dass eine Begründung nicht mehr erfolge, kann dieses Vorbringen nämlich **nicht als Rücknahme** gewertet werden. Denn es bezieht sich nur auf die **Begründung des Rechtsmittels**, nicht aber auf das Rechtsmittel selbst, bringt also die Rücknahme eines prozessual erfahrenen Bevollmächtigten entgegen der Auffassung der Kostenschuldnerin gerade nicht unzweifelhaft zum Ausdruck.

Fazit: Von einem Organ der Rechtspflege kann und muss – gerade im Hinblick auf § 62 Abs. 4 FGO – erwartet werden, dass er das Verfahren vor dem BFH sachgerecht führt. Hierzu gehört auch die Abgabe **eindeutiger prozessualer Erklärungen**.

Abschließend wird der Vollständigkeit darauf hingewiesen, dass dieser „Fauxpas“ des Bevollmächtigten zu **Mehr-Gerichtskosten** von 43.136 EUR geführt hat. Diesen Betrag kann man wahrlich nicht aus der „Portokasse“ zahlen.

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. AO3379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Sandra Dittert, Markus Dränert,
Jörg Frey, Birte Hackenjos, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de
Fax-Hotline: 0761 898-993210

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Speicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: Andlauer, 77966 Kappel-Grafenhausen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2017, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe